

## **Satzung über die Benutzung der „Alten Kindertagesstätte“ in Dänisch Nienhof**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck vom 29.03.2023 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die bisherige Kindertagesstätte in Schwedeneck, OT Dänisch Nienhof, Schulweg 4 („Alte Kindertagesstätte“) ist eine Einrichtung der Gemeinde Schwedeneck und dient der Bürgerbegegnung.

### **§ 2 Nutzende**

Die Gemeinde Schwedeneck kann die Räume und Anlagen der „Alten Kindertagesstätte“ auf Antrag gemeinnützigen Vereinen, Verbänden, Parteien, Wählergemeinschaften und anderen Organisationen aus der Gemeinde überlassen. Die Nutzung kann in Ausnahmefällen auch Privatpersonen und Gewerbetreibenden aus der Gemeinde gestattet werden.

Die Entscheidung ergeht durch den Bürgermeister in Absprache mit dem Vorsitzenden / der Vorsitzende des Sozialausschusses der Gemeinde.

### **§ 3 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung wird ausschließlich schriftlich erteilt.
- (2) Werden die genannten Räume und Anlagen nicht nur zu einmaliger Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle ist die Gemeinde zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Die Gemeinde kann die Benutzung vor allem widerrufen, wenn von den Nutzenden gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstoßen wird.

### **§ 4 Benutzungsbedingung**

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur unter der Aufsicht einer verantwortlichen Leiterin / eines verantwortlichen Leiters benutzt werden. Die Leiterin / Der Leiter wird vor Beginn der Nutzung benannt und hat dafür zu sorgen, dass diese Satzung sowie die besonders erlassene Hausordnung eingehalten werden. Sie / Er hat ständig anwesend zu sein.
- (2) Sind die Anlagen und Räume nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so haben die Nutzenden der Gemeinde eine Woche vor der erstmaligen Benutzung eine Liste der Aufsichtsführenden Leiterinnen und Leiter zu

übergeben. Die Liste muss den vollen Namen, das Alter sowie die Anschrift nebst Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Aufsichtspersonen enthalten.

### **§ 5 Pflichten der Nutzenden**

- (1) Die Nutzenden haben auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass die genutzten Räume sauber und ordentlich wieder verlassen werden und bestehende Rechtsvorschriften während der Benutzung eingehalten werden. Bei Nichtbeachten werden zusätzliche entstanden Kosten den Nutzenden in Rechnung gestellt.
- (2) Die Nutzenden sind dafür verantwortlich, dass alle eventuell erforderlichen behördlichen Anmeldungen vorgenommen und Genehmigungen eingeholt werden.
- (3) Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person ist berechtigt, die überlassenen Räume und Anlagen jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.

### **§ 6 Zustand der Räume und Anlagen**

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur zu dem in der Genehmigung genannten Zweck genutzt werden.
- (2) Sie werden in dem bestehenden, den Nutzenden bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich der Gemeinde Schwedeneck gemeldet werden.
- (3) Die zu den Räumen und Anlagen gehörenden Einrichtungsgegenstände gelten als mitüberlassen.
- (4) Änderungen an dem bestehenden Zustand sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu beseitigen. Bauliche Veränderungen dürfen durch die Nutzenden nicht vorgenommen werden.
- (5) Beschädigungen an den Räumen, Anlagen und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

### **§ 7 Unterhaltung**

Die laufende Unterhaltung der alten Kindertagesstätte mit ihren Räumen und Anlagen obliegt der Gemeinde Schwedeneck. Die Nutzenden werden angehalten, sie hierbei zu unterstützen (z.B. Heizung wieder runter drehen).

## **§ 8 Haftung**

- (1) Für Schäden an den überlassenen Räumen und Anlagen und deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haften die Nutzenden in voller Höhe.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung entstehen, haftet die Gemeinde Schwedeneck den Nutzenden gegenüber nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit.
- (3) Mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung wird zwischen der Gemeinde Schwedeneck und den Nutzenden eine Haftungsvereinbarung nach dem der Satzung beigefügten Muster des Kommunalen Schadenausgleichs Schleswig-Holstein wirksam.

## **§ 9 Benutzungszeiten**

- (1) Die Benutzungszeiten für die „Alte Kindertagesstätte“ werden in der Benutzungs-genehmigung festgelegt. Die Öffnungszeiten der „Alten Kindertagesstätte“ sind von 08:00 Uhr bis 23:00 Uhr.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Schwedeneck.
- (3) Die Gemeinde Schwedeneck kann die überlassenen Räume und Anlagen aus wichtigem Grund sperren. Die Gemeinde teilt den Nutzenden eine Sperrung zu einem für den Einzelfall frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

## **§ 10 Gebühren**

- (1) Für die Nutzung werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Überlassung der gemeindeeigenen Schulräume, der Turnhalle und der DRK Kindertagesstätte Surendorf erhoben. Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung und ist vor Beginn der Nutzung fällig. Die Gebühren sind an die Amtskasse Dänischenhagen zu zahlen.
- (2) Bei Verhinderung einer Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt eine Rückzahlung der Gebühren ausschließlich im Wege einer dem Ermessen obliegenden Begründung.

## **§ 11 Zeitraum der Nutzung**

Gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.10.2022 dient die „Alte Kindertagesstätte“ als Einrichtung der Bürgerbegegnungen zunächst bis zum 06.10.2024.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Das Amt Dänischenhagen und die Gemeinde Schwedeneck verarbeiten die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendigen personenbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG).
- (2) Folgende Daten werden verarbeitet:
  - a) Name, Vorname des / der Nutzenden
  - b) Name, Vorname des / der verantwortlichen Leiters / Leiterin (§ 4 Abs. 1)
  - c) Anschriften zu a) und b)
  - d) Telefonnummer zu a) und b)
  - e) E-Mail-Adresse zu a) und b)
  - f) Alter zu a) und b)
  - g) Daten über Zeit, Umfang und Zweck der Benutzung der „Alten Kindertagesstätte“
- (3) Die Daten werden beim Nutzenden erhoben. Sie werden ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung verarbeitet.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Swedeneck, den 20.06.2023

Gemeinde Schwedeneck  
Der Bürgermeister  
gez. Sönke-Peter Paulsen